

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 11

NUMMER : 03

DATUM : 30.01.2015

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 4 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen -
- 5 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 3. Änderung der Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen (ORS 760) -
- 6 - 7 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ratingen
- Öffentliche Zustellungen -

4 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen

Das Ratsmitglied Frau Regina Franke hat am 23.12.2014 ihr Ratsmandat mit Ablauf des 31.12.2014 niedergelegt. Frau Regina Franke ist auf den Wahlvorschlag der Partei „CDU“ gewählt worden. Auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564 – SGV. NRW. 1112), wird hierdurch festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei „CDU“

**Frau Heidelore Brebeck
geboren am 07.08.1948
wohnhaft Sanddornweg 17
in 40880 Ratingen**

nachgerückt ist.

Frau Heidelore Brebeck nahm das Mandat an.

Gegen die Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes und die für das Wahlgebiet zuständige Leitung von Parteien und der Wählergruppen, die an der Gemeindewahl 2014 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf einzureichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Ratingen, den 24.01.2015

Stadt Ratingen
Der Wahlleiter

Pesch
Bürgermeister

5 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

3. Änderung der Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen (ORS 760)

vom 29.01.2015

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 17.12.2014 die nachfolgende 3. Änderung der Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen beschlossen:

I.

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Feuerwehr Ratingen kann nach Bedarf Sondereinheiten, zum Beispiel „Führung“, „Information und Kommunikation (IuK)“, „Atomare, biologische und chemische Gefahren (ABC)“, „Zug medizinische Rettung (ZMR)“, aufstellen.

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die ernannten Zug und stellvertretende Zugführer/innen sowie Staffelführer/innen der Ortsfeuerwehren und der/die amtierende „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ wählen den/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ als Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr.

3. In § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zur/zum „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ wählbar ist, wer über die notwendigen Fachkenntnisse in Einsatzführung, Stabsarbeit und Führung eines Zuges oder Standortes der Freiwilligen Feuerwehr verfügt, mindestens die abgeschlossene Ausbildung „Verbandsführer/in F/BV“ nachweisen kann, in Ratingen wohnhaft ist und möglichst in Ratingen seinen Arbeitsplatz inne hat. Die Qualifikation „Leiter/in einer Feuerwehr FVI“ muss, wenn sie nicht bereits erworben wurde, nach Übertragung der Funktion „Stadtbrandinspektor/-in der Feuerwehr Ratingen“ erworben werden. Nicht gewählt werden können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen, die gleichzeitig Bedienstete der Berufsfeuerwehr Ratingen (Stadtamt 37) sind.

4. § 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ ist Mitglied der AD-Besprechung wie auch der Abteilungsleiterbesprechung.

5a. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der/die „Stellvertretende Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ wird entsprechend § 3 (1), (2) und (3) gewählt.

5b. Der bisherige § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen

6. Der bisherige § 4 Abs. 4 wird Abs. 3

7. Der bisherige § 4 Abs. 5 wird Abs. 4

8. § 7 Abs. 1, Spiegelstriche 3 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

- Führungsebene B: Funktionsträger zweiter/zweite Stellvertretende Amtsleiter/in, Abteilungsleiter/in, Sachgebietsleiter/in oder vergleichbar mit Qualifikation „Verbandsführer/in F/BV“ und „organisatorischer Leiter/organisatorische Leiterin Rettungsdienst OrGL“ der Berufsfeuerwehr.
- Führungsebene A: Funktionsträger „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“, Abteilungsleiter/in, zweiter/zweite Stellvertretende Amtsleiter/in, erster/erste Stellvertretende Amtsleiter/in und der Amtsleiter/die Amtsleiterin mit Qualifikation „Verbandsführer/in F/BV“.
- Leiter/in der Berufsfeuerwehr als Amtsleiter/in. Der erste Stellvertretende Amtsleiter / die erste Stellvertretende Amtsleiterin vertritt den/die Amtsleiter/in bei dessen/deren Abwesenheit. Der zweite Stellvertretende Amtsleiter / die zweite Stellvertretende Amtsleiterin vertritt den/die Amtsleiter/in bei Abwesenheit des Amtsleiters / der Amtsleiterin und des ersten Stellvertretenden Amtsleiters / der ersten Stellvertretenden Amtsleiterin.

9. § 7 Abs. 3, Spiegelstriche 1-4 werden wie folgt neu gefasst:

- Zug- und Standortführerbesprechung: monatliche Dienstbesprechungen der Leitung der Berufsfeuerwehr sowie des „Stadtbrandinspektors/in der Feuerwehr Ratingen“ mit den Zug- und Standortführern/innen der Ortsfeuerwehren sowie zuzüglich des im Dienst befindlichen C-Dienstes und B-Dienstes der Berufsfeuerwehr sowie des/der Ausbildungsbeauftragten. Die jeweils dritte Dienstbesprechung eines jeden Quartals wird erweitert um die Fachberater, die Führer/innen der Sondereinheiten, den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, den/die Sprecher/in der Ehrenabteilung sowie den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende Vorsitzende/n des Fördervereins.
- Sachgebietsleiterbesprechungen: Die Abteilungsleiter führen monatlich eine Dienstbesprechung mit Ihren Sachgebietsleitern/innen durch. Der/die Amtsleiter/in führt

quartalsweise eine Dienstbesprechung mit den Abteilungsleitern/ Abteilungsleiterinnen, Sachgebietsleitern/Sachgebietsleiterinnen, Wachabteilungsführern/ Wachabteilungsführerinnen und der Verwaltung durch.

- Abteilungsleiterbesprechung: Der/die Amtsleiter/in führt monatlich eine Dienstbesprechung mit den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen durch. Diese dient der Abstimmung von strategischen Zielen sowie der Personal- und Haushaltssteuerung.
- AD-Besprechung: Der/die Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ und der/die Amtsleiter/in stimmen sich wöchentlich ab. Schwerpunkte sind Freiwillige Feuerwehr und Dienstplanung. Die Abteilungsleiter sind zu dieser Besprechung eingeladen.

10. § 7 Abs. 4, Spiegelstriche 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

- Einsatzführungsdienst B (Verbandsführer/in / organisatorischer Leiter / organisatorische Leiterin Rettungsdienst mit Funktion zweiter Stellvertretende Amtsleiter / zweite Stellvertretende Amtsleiterin, Abteilungsleiter/in, Sachgebietsleiter/in oder vergleichbar).
- Einsatzführungsdienst A (Verbandsführer/in mit Funktion „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“, Abteilungsleiter/in, zweite/r Stellvertretende Amtsleiter/in, erste/r Stellvertretende Amtsleiter/in oder Amtsleiter/in).

11. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Aufwandsentschädigung an Führungskräfte

(1) Zum Ausgleich der mit dem Amt verbundenen besonderen Aufwendungen erhält der/die zum/r Ehrenbeamten/in ernannte Stadtbrandinspektor/in sowie der/die zum/zur Ehrenbeamten/in ernannte stellvertretende Stadtbrandinspektor/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1.a Der/die Stadtbrandinspektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.

1.b Der/die Stadtbrandinspektor/in erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung, wenn Er/Sie entsprechend § 3 Absatz 6 am Einsatzführungsdienst A in Rufbereitschaft teilnimmt. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.

2.a Der/die stellvertretende/r Stadtbrandinspektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungs-

verordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.

2.b Der/die stellvertretende Stadtbrandinspektor/in erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung, wenn Er/Sie entsprechend § 3 Absatz 6 am Einsatzführungsdienst A in Rufbereitschaft teilnimmt. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.

II.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 17.12.2014 beschlossene 3. Änderung der Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 760

Ratingen, den 29.01.2015

Pesch
Bürgermeister

6 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Brigitte Biernat
Letzte bekannte Anschrift: Spanien

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2015 vom 16.01.2015
über Grundbesitzabgaben
für das Objekt Rehhecke 7 C
Objektnummer: GA019911
Kassenkonto: 1019145

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 13. November 2012 ([GV. NRW. S. 508](#)), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.20 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 20.01.2015

Pesch
Bürgermeister

7 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Saleh Abdul Malik
Letzte bekannte Anschrift: Indonesien

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2015 vom 16.01.2015
über Grundbesitzabgaben
für das Objekt Cüppersweg 1
Objekt-Nr.: GA005495
Kassenkonto: 1048388

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 13. November 2012 ([GV. NRW. S. 508](#)), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.20 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 22.01.2015

Pesch
Bürgermeister